



Lea Degener | Timm Kunstreich | Tilman Lutz |
Sinah Mielich | Florian Muhl | Wolfgang Rosenkötter |
Jorrit Schwagereck (Hrsg.)

Dressur zur Mündigkeit?

Über die Verletzung von Kinderrechten
in der Heimerziehung

BELTZ JUVENTA

Lea Degener | Timm Kunstreich | Tilman Lutz | Sinah Mielich |
Florian Muhl | Wolfgang Rosenkötter | Jorrit Schwagereck (Hrsg.)
Dressur zur Mündigkeit?

Lea Degener | Timm Kunstreich | Tilman Lutz |
Sinah Mielich | Florian Muhl |
Wolfgang Rosenkötter | Jorrit Schwagereck (Hrsg.)

Dressur zur Mündigkeit?

Über die Verletzung von Kinderrechten
in der Heimerziehung

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6208-3 Print
ISBN 978-3-7799-5509-2 E-Book (PDF)

1. Auflage 2020

© 2020 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: text plus form, Dresden
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Geleitwort: Geschlossene Unterbringung und dressurartige Erziehung sind Unrecht

Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und die Behandlung dieser jungen Menschen in diesen Einrichtungen sind keine Nebenthemen, die man einigen damit befassten Sozialarbeiter:innen, Pädagog:innen, Therapeut:innen und Richter:innen überlassen kann. In diesen Maßnahmen und Einrichtungen verdeutlicht sich, wie eine Gesellschaft meint mit Kindern und Jugendlichen umgehen zu können, wenn diese sich, aus welchen Gründen auch immer, in die als normal angesehenen Muster des Aufwachsens nicht einfügen. Der Rückgriff auf erzieherische Vorgehensweisen, die als Dressur zu bezeichnen sind, weckt den Verdacht, dass die Vorstellung, Kinder seien zu Einsicht nicht fähig und müssten zu akzeptablem Verhalten abgerichtet werden, immer noch lebendig ist. Dieses Vorgehen baut nicht auf Erziehung in Beziehung auf, die das Kind mit Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen respektiert, sondern verlangt Unterwerfung. Mehr noch: Die Erziehung in sozialer Isolation behandelt das Kind als eine Reiz-Reaktions-Apparatur und nicht als einen Menschen, der an Verletzungen arbeitet, sie nicht bewältigt oder anders bewältigt, als es die Umwelt erträgt. Zweifellos gibt es Kinder und Jugendliche, die denen, die mit ihnen leben, lernen, arbeiten oder nur zufällig mit ihnen zusammentreffen, größte Probleme bereiten. Vielleicht gefährden sie sogar andere und möglicherweise auch sich selber. Hinter diesen Kindern und Jugendlichen liegen oft soziales Elend, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Leben auf der Straße, Drogen, Konflikte mit Amtspersonen und dem Gesetz – Erfahrungen, die sich in ihren Handlungsweisen widerspiegeln. Durch strikte Kontrollen sollen sie wieder in übliche Verhaltensmuster eingepasst werden. Dieses Erziehungsprogramm, auch wenn der Freiheitsentzug vom Familiengericht genehmigt wird, verletzt zahlreiche Grundrechte des Kindes, die unser Grundgesetz auch Kindern und Jugendlichen als unverlierbar zuerkennt. Die Konvention über die Rechte des Kindes (junge Menschen bis zum Alter von 18 Jahren), zu deren Einhaltung sich der deutsche Staat ausdrücklich verpflichtet hat, bekräftigt, dass Kindern die Menschenrechte, so wie in der Kinderrechtskonvention formuliert, ohne Abstriche zustehen.

Das Tribunal, über dessen Verhandlungen dieser Band berichtet, hat detailliert dargestellt, mit welch demütigenden, brutalen, Grundbedürfnisse missachtenden Mitteln eingeschlossene Kinder und Jugendliche funktionsfähig gemacht werden sollen, und eindrucksvoll verdeutlicht, welch gravierende Folgen diese inhumanen Behandlungsmethoden für die jungen Menschen lebenslang haben. Jurist:innen weisen darauf hin, dass Eingriffe, die Grundrechte ein-

schränken, unter besonderen Umständen gerechtfertigt sein können. Eine dieser Bedingungen ist, dass der Eingriff einem verfassungsgemäßen Zweck dient und zur Erreichung dieses Zweckes geeignet ist. Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass eine Erziehung beruhend auf Zwang, Belohnung und Strafe Bürgerinnen und Bürger hervorbringen kann, die über Fähigkeiten und Bereitschaften verfügen, die mit dem Grundgesetz geschaffene Ordnung des Zusammenlebens verantwortlich mit anderen gemeinsam zu gestalten und verteidigen. Unser Grundgesetz sieht die Bürgerin und den Bürger des Staates nicht als dressierten Untertanen, sondern als Menschen, die die Ziele ihres Handelns eigenständig, aber mit Rücksicht auf andere und deren Interessen und Rechten aushandeln und bestimmen, und dies angesichts immer wieder veränderter Herausforderungen. Dies gilt auch für das soziale Zusammenleben insgesamt. Bei allem Streit unter Pädagog:innen um Grenzen, die zu setzen seien, wissen wir, dass Menschen Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit nur in der überlegten Ausübung und kritischen Reflexion von Freiheiten und Rechten erwerben und genießen können, nicht in Repetition antrainierter Schemata. Dressurartige Erziehung, noch dazu in sozialer Isolation, verfehlt einen verfassungsmäßigen Zweck. Diese Zwangserziehung ähnelt vermutlich oft den Lebensverhältnissen, die diese Kinder und Jugendliche in diese Lage brachten: Missachtung grundlegender Bedürfnisse; fehlendes Gespräch; Durchsetzung statt Aushandlung; Stärke, Manipulation und Betrug statt vertrauensvoller Partnerschaft.

Das Gegenteil zu Entmündigung und Gewalt sichert die Kinderrechtskonvention den Kindern und Jugendlichen zu: Es ist das Recht der Kinder, dass ihre Meinung gehört wird und ihre Auffassungen mit Gewicht in Entscheidungen einbezogen werden (Art. 12,1). Zu den Rechten gehört ebenfalls, dass sie volle Information über die sie betreffenden Vorgänge erhalten und auch Rückmeldungen, gegen die sie wiederum Einspruch einlegen können. Auch wenn von ihren Wünschen und Forderungen abgewichen wird, ist ihnen rechtlich zugesichert, dass ihr Wohl ein vorrangiger Gesichtspunkt ist. Wie dieses Wohl bestimmt und berücksichtigt wurde, muss nachprüfbar sein (Art. 3,1). Dieses Wohl muss jeweils für dieses individuelle Kind ergründet werden; es ist unzulässig, dieses Wohl und Annahmen über die weitere Entwicklung aus einer generellen Vorstellung über Kinder eines vermeintlichen Typs oder einer Gruppe abzuleiten (Art. 2). Es steht den Kindern ferner rechtlich zu, dass solche Entscheidungen nicht nur eine Regelung für die augenblickliche Situation treffen, sondern die langfristige persönliche Entwicklung fördern oder wenigstens offenhalten (Art. 6). Zudem haben Kinder das Recht auf physische, psychische und soziale Rehabilitation, wenn sie unter den Folgen von Verletzungen ihrer Rechte leiden (Art. 39). Das muss die erste Aufgabe der Fachkräfte, Ämter und Einrichtungen sein. Dieser oft nicht wahrgenommene Artikel betont, dass dies in einem Umfeld zu geschehen habe, in dem „die Gesundheit, der Selbstrespekt

und die Würde des Kindes gefördert werden“ – Würde! Wahrhaftig ein Gegenprogramm zur Dressurerziehung in Isolation.

Nach vielen Beobachtungen haben Kinderrechtler:innen große Zweifel daran, dass es gelingen kann, diese Rechtsgarantien ausgerechnet in Einrichtungen umzusetzen, die den Kindern und Jugendlichen ihre Freiheitsrechte einschränken oder gänzlich wegnehmen. Im Tribunal sind überzeugende Belege und Begründungen aus dem deutschen Rechtsbereich zusammengetragen worden, die ein Ende dieser Einrichtungen verlangen. Barry Goldson und Ursula Kilkelly (2013) halten auf Grund ihrer weltweiten Analysen die Widersprüche zwischen Kinder stützenden Kinderrechten und entrechtenden Haftbedingungen von Jugendlichen für nicht auflösbar und plädieren für die Beendigung solcher Isolationsmaßnahmen. Es ist schwer zu verstehen, dass die Einrichtungen geschlossener Unterbringung immer noch existieren und die Einweisungen sogar wieder steigen. Man sollte meinen, dass nach den skandalösen Vorfällen in den Heimen der Haasenburg GmbH hierzulande dieser abwegige Ansatz von Kinder- und Jugendhilfe erledigt ist. Erhält man sich angesichts von Personalnot und Unterausstattung einen Ort, an den Kinder und Jugendliche abgeschoben werden können, die tatsächlich große Mühe machen? Es ist durchaus zu verstehen, dass diese Kinder und Jugendlichen manche:n Helfer:in verzweifeln lassen und diejenigen, die ihnen helfen wollen, an den Rand dessen bringen, was sie leisten können. Ständen diesen Fachkräften allerdings die finanziellen Mittel zur Verfügung, die den Betreibern geschlossener Einrichtungen zugebilligt werden, könnten sie ihre Handlungsmöglichkeiten sehr erweitern.

Es mögen einige wenige Fälle übrigbleiben, bei denen die Schutz- und Kontrollnotwendigkeit alle anderen Überlegungen verdrängt. Ton Liefwaard (2019) stellt fest, dass eine strikte Auslegung des Völkerrechts der Kinder nur ein „absolutes Minimum“ zulässt. Vergleichbar „schwierige“ Kinder befinden sich ja auch in nicht geschlossenen Einrichtungen, wie im Tribunal festgestellt. Es muss jedoch alles Erdenkliche getan werden, um diesen ebenfalls unter enger Aufsicht stehenden und erzieherischen Absichten ausgesetzten Kindern und Jugendlichen die ihnen zustehenden kinderrechtlichen Garantien zu erhalten, und dies nicht nur, weil sie nun einmal als verpflichtend eingegangen wurden, sondern weil in diesen Rechten der einzige Weg zur Rehabilitation angelegt ist. Freiheit lernt man nicht unter Zwang, Verantwortung übernimmt man nicht bei Entmündigung. Im Tribunal wurde darauf hingewiesen, dass Freiheitsbedrohung und Freiheitsentzug nicht nur durch Mauern und Schließanlagen bewirkt werden kann. Wenn andere Wege der Arbeit mit diesen Kindern und Jugendlichen gesucht und realisiert werden, muss wieder sorgfältig geprüft werden, ob die Freiheitsrechte der Person tatsächlich respektiert werden. Es ist daran zu erinnern, dass die Vertragsstaaten der Konvention in Artikel 25 zugesagt haben, die Notwendigkeit des Aufenthalts und die Lebensumstände von Kindern, die in Heimen aller Art leben, regelmäßig zu überprüfen. Das muss im Falle von

Heimen, die sich der Nach- oder Umerziehung von Kindern und Jugendlichen widmen wollen, besonders engmaschig und multiperspektivisch geschehen. Dazu gehört insbesondere, dass diese Kinder ungehinderten und geschützten Zugang zu einer unabhängigen Stelle haben, denen sie ihre Lage schildern und Beschwerden einreichen können, gegebenenfalls auch an rechtlich handlungsfähige Instanzen.

Ich wünsche den Analysen und Argumenten des Tribunals weite Verbreitung und den Forderungen nachhaltige Wirkung.

Lothar Krappmann im Juni 2019

Literatur

- Goldson, Barry/Kilkelly, Ursula (2013): International human rights standards and child imprisonment: Potentialities and limitations. *International Journal of Children's Rights*, 21, 2, S. 345–371
- Liefwaard, Ton (2019): Deprivation of liberty. In: Kilkelly, Ursula/Liefwaard, Ton (Hrsg.): *International human rights of children*. Singapore: Springer Nature, S. 321–357

Inhalt

Einleitung	13
------------	----

Teil I

Dressur zur Mündigkeit? Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland <i>Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg, Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung</i>	20
--	----

Eröffnungsplädoyer der Anklage <i>Helga Cremer-Schäfer, Friedhelm Peters</i>	28
---	----

Eröffnungsplädoyer der Verteidigung <i>Tilman Lutz, Florian Muhl</i>	44
---	----

„Ich musste meinen Eltern und allen anderen eine heile Welt vorspielen...“ <i>Sandra Kuchler im Gespräch mit Fabian</i>	49
---	----

„Man hat einfach nichts zu sagen. Man hat das auszuführen, was einem aufgetragen wird. Macht man das nicht, wird wieder bestraft...“ <i>Sinah Mielich im Gespräch mit Julia</i>	58
--	----

„Man sagte mir, ich müsse mir dies ‚verdienen‘“ <i>Ibrahim Özdemir im Gespräch mit Renzo-Rafael Martinez</i>	64
---	----

„Es geht eher um das Wohl der Verantwortlichen als um das Kindeswohl“ <i>Franziska Krömer im Gespräch mit Stefanie Yfantidis</i>	71
--	----

„Er bringt immer wieder zum Ausdruck, dass er einfach nur nach Hause will“ <i>Helga Treeß im Gespräch mit Christiane Knaack-Wichmann</i>	75
--	----

„Es geht ums Ankommen, darum einen eigenen Platz zu haben und sich jemanden aussuchen zu dürfen, dem man sich auch öffnen kann.“ <i>Timm Kunstreich im Gespräch mit Trietze</i>	79
„Das Einsperren junger Menschen ist eine politische Entscheidung“ <i>Achim Katz im Gespräch mit Charlotte Köttgen</i>	83
Abschlussplädoyer der Anklage <i>Helga Cremer-Schäfer, Friedhelm Peters</i>	93
Abschlussplädoyer der Verteidigung <i>Tilman Lutz, Florian Muhl</i>	99
Beschluss der Jury des Tribunals <i>Burkhard Plempner</i>	105
Schlussworte der Zeug:innen	110
Ehemalige Heim-Insassen klagen an <i>Kaija Kutter</i>	113
Für eine Heimkampagne 3.0! Ergebnisse des Hamburger Tribunals über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung <i>Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg</i>	117
Teil II	
„Wenn Du nicht brav bist, kommst Du ins Heim“ <i>Wolfgang Rosenkötter</i>	126
Eine offene Rechnung – Collage zur Heimrevolte 1968 und zur Heimreform 1982 <i>Timm Kunstreich</i>	135
Die Abschaffung der Geschlossenen Unterbringung Anfang der 1980er Jahre <i>Dorothee Bittscheidt</i>	151

<p>Straßenkinder, Kinderknast und Gesellschaft – wie macht man einen Reim daraus? <i>Fritz Sack</i></p>	160
<p>Zum Stand der Realisierung der Kinderrechte in der Heimerziehung in Deutschland <i>Christian Schrapper</i></p>	172
<p>Freiheitsentziehung, Zwang und Repression in den Hilfen zur Erziehung <i>Tilman Lutz</i></p>	182
<p>Stufenpläne in der „geschlossenen Unterbringung“ – eine Kontextualisierung auf Basis empirischer Einsichten in die Logik fachlichen Tuns in fakultativ geschlossenen Settings <i>Fabian Kessel</i></p>	193
<p>Zum Wohle des Kindes? Der Diskurs um Zwang in öffentlicher (Heim-)Erziehung <i>Karen Polzin</i></p>	202
<p>When they kick at your front door. Zum aktuellen Verhältnis von stationären Wohngruppen der Heimerziehung und der Polizei <i>Fabian Fritz, Zoë Clark</i></p>	213
<p>Vermarktlichung der Sozialen Arbeit. Beschäftigte zwischen Effizienzdruck und fachlichem Roll Back: Eine Perspektive aus der Gewerkschaftsarbeit <i>Sieglinde Frieß, Diana Rokobukai, Lea Degener</i></p>	224
<p>Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zentrale Ergebnisse eines Rechtsgutachtens <i>Hannelore Häbel</i></p>	233
<p>Soziale Kälte in der Jugendhilfe. Zum Verhältnis von Sozialdisziplinierung und kritischer Vergesellschaftung als Ziel von Sozialpädagogik <i>Sinah Mielich, Florian Muhl</i></p>	242

Teil III

Runder Tisch in der Heimerziehung: Was wurde nicht erreicht? Was müsste noch geschehen? <i>Manfred Kappeler</i>	256
Eine solidarische Kultur des Aufwachsens realisieren. Herausforderungen und Perspektiven <i>Reinhard Wolff</i>	275
MOMO – The Voice of disconnected Youth <i>Trietze, Verena Lüer</i>	290
Der Versuch, einen Kaktus zu umarmen <i>Peter Heemann</i>	293
Eine Sozialgenossenschaft für Hamburg Horn <i>Henning Meiforth, Timm Kunstreich</i>	302
Nicht gegen das Autonomiebedürfnis der Kinder und Jugendlichen arbeiten, sondern es verstehen, respektieren und nutzen! <i>Maren Peters</i>	312
Erfahrungen von jungen Menschen mit der Freiheitsentziehung in Jugendhilfe und Psychiatrie im Kontext des § 1631b BGB <i>Björn Redmann</i>	323
Schritte zur Heimkampagne 3.0 <i>Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg</i>	329
Autor:innenangaben	332

Einleitung

Es gibt keine Dressur zur Mündigkeit! Das ist das zentrale Ergebnis des „Tribunals über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland“, das in diesem Band dokumentiert und von analytischen Reflexionen gerahmt wird. Diese Anhörung hat am 30. Oktober 2018 in Hamburg auf dem Gelände der Traditionseinrichtung Das Rauhe Haus stattgefunden, in der seit 1833 junge Menschen fremduntergebracht leben. Vor einer „Jury“ aus Expert:innen kamen dort insbesondere Menschen zu Wort, die von Heimerziehung direkt oder – bspw. als Eltern – indirekt betroffen sind. Ziel war es, vor dem Hintergrund einer erneut zunehmend autoritativen Jugendhilfe zu erörtern, inwiefern Teile der Kinder- und Jugendhilfe gegen die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und die UN-Menschenrechtskonvention verstoßen, öffentliche Kritik daran zu üben und so zu ihrer Überwindung beizutragen.

Der erste Teil dieses Bandes dokumentiert den Aufruf zum Tribunal, in dem die Tendenzen in der Jugendhilfe, die zu dieser Veranstaltung geführt haben, benannt und kritisiert werden. Die darauffolgenden Beiträge zeichnen den Ablauf der insgesamt siebenstündigen Anhörung und Beratung nach. Nach den Plädoyers derjenigen, die die Rollen von Anklage (*Helga Cremer-Schäfer* und *Friedhelm Peters*) bzw. Verteidigung (*Tilman Lutz* und *Florian Muhl*) übernommen hatten, folgen zunächst die Anhörungen von persönlich Betroffenen geschlossener Unterbringung: *Sandra Kückler* im Gespräch mit *Fabian*¹, *Sinah Mielich* im Gespräch mit *Julia* und *Ibrahim Özdemir* im Gespräch mit *Renzo-Rafael Martinez*. Im Anschluss werden in den Gesprächen von *Franziska Krömer* mit *Stefanie Yfantidis* und *Helga Treeß* mit *Christiane Knaack-Wichmann* aktuelle familiengerichtliche Auseinandersetzungen und der Kampf darum, gehört zu werden, thematisiert. Im Gespräch mit *Timm Kunstreich* schildert *Trietze* persönliche Erfahrungen mit der Heimerziehung und gibt einen Einblick in aktuelle Formen der Selbstorganisation von Jugendlichen. Daran schließt die Anhörung von *Charlotte Köttgen* durch *Achim Katz* an, die aus ihrer langjährigen Erfahrung mit Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen Auskunft gibt. Auf diese Befragung von Zeug:innen und Sachverständigen folgen entsprechend des Ablaufs des Tribunals die Abschlussplädoyers von Verteidigung und Anklage sowie die Stellungnahme der Jury auf Basis des zu Gehör gebrachten. Den Schlusspunkt des ersten Teils dieses Bandes bilden die Schlussworte von *Renzo-Rafael Martinez* und *Fabian*.

1 Die Namen der meisten Zeug:innen wurden auf Wunsch anonymisiert.

Sie reflektieren darin eindrücklich ihre Erfahrungen in den Heimen der Haasenburg und *J. Koop* pointiert ihre Schlussfolgerungen aufgrund der eigenen Erfahrungen mit dem Handeln der Jugendhilfe. Abgerundet wird der erste Teil durch einen Beitrag von *Kaija Kutter*, die in der „taz“ über das Tribunal berichtet hat.

Im zweiten Teil des Bandes kommen die Mitglieder der Jury, die angehörten Expert:innen und weitere Akteure mit Analysen und Einschätzungen zu den derzeitigen Entwicklungen der Jugendhilfe zu Wort. Das Scharnier zwischen diesen beiden Teilen bildet der Beitrag von *Wolfgang Rosenkötter*, der das Tribunal mitveranstaltet und geleitet hat. Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen in der Heimerziehung der langen 1950er Jahre reflektiert er die Aus- und Nachwirkungen dieser Zwangsunterbringung und formuliert Forderungen für eine menschlichere Jugendhilfe. *Timm Kunstreich* verbindet in seiner Collage zur Heimreform die Heimrevolte von 1968 ff. mit der Heimkampagne in Hamburg in den 1980er Jahren und dem aktuellen Reformvorhaben einer Heimkampagne 3.0. Die Forderung nach der Abschaffung der institutionellen Zwangserziehung mit dem Hauptmotiv, den Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe ein Leben zu ermöglichen, das sich möglichst wenig vom „üblichen“ Leben unterscheidet, verbindet die drei Wegmarker. Der Artikel legt anhand von Erfahrungsberichten wichtiger Akteur:innen einen Schwerpunkt auf die Gelingensbedingungen von Reformen, wie der Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in den 1980er Jahren in Hamburg. Direkt daran schließt der Beitrag von *Dorothee Bittscheidt* an, die die Anfangszeit der Hamburger Transformation aus ihrer Perspektive als damalige Leiterin des Amtes für Jugend Revue passieren lässt. Dabei macht sie deutlich, dass eine kritische wissenschaftliche Haltung nicht nur nicht hinderlich, sondern geradezu die Bedingung für organisatorisch kreatives und gestaltendes Handeln ist. Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung und die Auflösung kasernenartiger Heimerziehung zugunsten von lebensweltnahen Settings, in denen Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Familien leben können, dennoch ein Leben führen können, das dem ihrer Schulkamerad:innen und Arbeitskolleg:innen weitgehend ähnelt, ist ein immer noch einmaliges Unternehmen. Aus einer distanzierteren Position und Biografie wundert sich *Fritz Sack* zunächst über die nicht sehr erhellende Forschungslage zum Komplex geschlossener Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere kritische Untersuchungen fehlen weitgehend. Der kursorische Überblick über den aktuellen Stand lässt ihn – gerade angesichts sich verstärkender punitiver Tendenzen in unserer Gesellschaft – eher skeptisch in die Zukunft blicken. *Christian Schrapp* erläutert in seinem Artikel die Vorbereitung des ergänzenden Berichts aus zivilgesellschaftlicher Sicht, der, koordiniert durch die National Coalition, parallel zum regelmäßigen Bericht zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte in den Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention erscheint. Seit April 2019 liegen der „Fünfte und Sechste

Staatenbericht der BRD zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ für den Zeitraum 2014 bis 2019 vor, der durch den Parallelbericht im Frühjahr 2020 ergänzt und dem zuständigen UN-Ausschuss vorgelegt wird. Während es dem Staatenbericht vor allem um den grundgesetzlichen Vorrang der elterlichen Erziehungsrechte geht und die Lage der Kinder und Jugendlichen außerhalb von Familie nicht thematisiert werden, ergänzt der Parallelbericht Forderungen und Empfehlungen zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung oder Pflegefamilien. Das Verständnis einer Randerscheinung oder der „Ausnahme von der Regel“ verneinend, reflektiert *Tilman Lutz* in seinem Artikel, dass Zwang, Freiheitsbeschränkungen und repressive Maßnahmen übergreifende Tendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Dabei beleuchtet er drei Tendenzen in der jüngeren Entwicklung der Jugendhilfe: den sozialpolitischen Kontext der Aktivierungsproblematik, den Kontrolldiskurs und die zunehmende Risikoorientierung sowie die zunehmende Spezialisierung von Einrichtungen. Stufen- und Phasenmodelle bilden dabei die „Endstationen“ von Maßnahmekarrieren und sind stets verfügbares Druckpotential im Jugendhilfealltag. *Fabian Kessl* geht in seinem Artikel der Frage nach, wie pädagogische Mitarbeiter:innen in einer geschlossenen Wohngruppe den pädagogischen Alltag in dieser Grenzsituation gestalten und wie sie dabei mit dem behavioristischen Instrument der Stufenpläne umgehen. Grundlage dafür sind die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in einer geschlossenen Einrichtung, die in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt wurde. Daran anknüpfend setzt sich *Karen Polzin* mit dem aktuellen Diskurs um Zwang in der öffentlichen Erziehung auseinander. Dieser ist nicht zuletzt aufgrund der Befassung des Deutschen Ethikrates (2018) mit dem sogenannten „wohltätigen Zwang“ virulent. Den fachlichen Herleitungen und Begründungen der vorgeblichen Legitimität von Zwangsmitteln in der öffentlichen Erziehung wird in diesem Beitrag aus einer dezidiert kritischen Position nachgespürt. *Fabian Fritz* und *Zoë Clark* beschäftigen sich in ihrem Beitrag anhand einer Debatte auf dem Bundeskongress Soziale Arbeit 2018 und empirischer Beispiele mit dem Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei unter besonderer Berücksichtigung von stationären Wohngruppen. Sie diskutieren eine tendenzielle Rollenverschiebung sowie die Machtasymmetrie zugunsten der Polizei, die sich aus dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialpädagog:innen ergibt sowie fachliche Handlungsmöglichkeiten. In ihrem Beitrag zur Vermarktlichung der Sozialen Arbeit nehmen *Sieglinde Frieß*, *Diana Rokobukai* und *Lea Degener* aus gewerkschaftlicher Perspektive die Konsequenzen des neoliberalen Umbaus des Sozialen Hilfesystems in den Blick, schildern Auswirkungen auf die Beschäftigten und ihre Arbeitsbedingungen und diskutieren Handlungsmöglichkeiten zur Entwicklung von Gegenmacht. Ausgehend vom Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) prüfte *Hannelore Häbel* in einem Rechtsgutachten die Zulässigkeit von körperlichen Zwangsmaßnahmen in Einrichtungen der

Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Buch stellt sie in einem Artikel die zentralen Ergebnisse ihres Gutachtens vor. Weniger juristisch aber ebenso grundsätzlich formulieren *Sinah Mielich* und *Florian Muhl* angesichts der sozialen Kälte – so adressieren sie nicht nur die zunehmenden restriktiven Erziehungsmittel, Einschluss und Stufenvollzüge, sondern auch und insbesondere die derzeitige Politik und Vergesellschaftung – ein Plädoyer für eine kritische Vergesellschaftung, auch als Ziel für die praktische Soziale Arbeit. Dieses wird vor dem Hintergrund des widersprüchlichen Charakters der Sozialpädagogik begründet und mit etlichen Bezügen zu anderen Beiträgen in diesem Band fundiert. Damit rundet dieser Beitrag den Analyseteil ab.

Im dritten Teil stehen Konsequenzen und Alternativen sowie deren Reflexion im Fokus. Dieser beginnt mit einem ausführlichen Rückblick von *Manfred Kappeler* über seine eigenen Erfahrungen mit den Runden Tischen Heimerziehung in West und Ost, in dem seine Enttäuschung über das Ergebnis dieser beiden ungewöhnlichen kollektiven Reflexionsprozesse über die Verletzung grundlegender Menschenrechte deutlich wird. Insbesondere die Weigerung, die Erniedrigung und Ausschließung junger Menschen als Strukturkonflikt herrschaftlich bestimmter Politiken anzuerkennen, hält die Frage einer wirklichen Wiedergutmachung offen. Eine wirkliche Rehabilitation wird erst dann stattfinden, wenn statt individueller Berechtigungsprüfungen bedingungslose Rechtsansprüche politisch realisiert werden. Eine ganz andere Perspektive liefert *Reinhart Wolff*, der im Rückblick auf die Aufarbeitung des tragischen Todes von Lea-Sophie ein umfassendes Konzept einer solidarischen Kultur des Aufwachsens entwickelt. Dabei setzt er anthropologische Grundannahmen in Verbindung mit aktuellen Entwicklungen sich verfestigender Herrschaft und gegenläufigen Tendenzen von Solidarität und Befreiung. In diesem Spannungsfeld hat sich, so der zentrale Gedanke, Soziale Arbeit zu verorten. *Trietze* und *Verena Lüer* zeigen in ihrem Artikel die vielen Möglichkeiten auf, wie und wo junge Menschen in schwierigen Lebenslagen das bekommen können, was sie brauchen – jenseits von auferlegten Regeln, die nichts mit ihnen zu tun haben. Dafür berichten sie u. a. von den Straßenkinder-Konferenzen und dem demokratischen Prozess der Einrichtung der Ständigen Vertretung der Straßenkinder – MOMO in Hamburg. *Peter Heemann* vom freien Träger Werkstatt Solidarität Essen gGmbH schildert in seinem Beitrag – ausgehend von der Überzeugung, dass die Kinderrechte höherwertig sind als die Kinderpflichten – sehr plastisch, wie eine pädagogische Praxis aussehen kann, die „wohltätigen Zwang“ ausschließt und stattdessen auf partnerschaftliche, gewaltfreie und akzeptierende Beziehungen setzt. *Henning Meiforth* und *Timm Kunstreich* beschäftigen sich in ihrem Beitrag mit einem aktuellen Projekt – nämlich der Gründung einer Sozialgenossenschaft in Hamburg-Horn – und gehen der Frage nach, inwiefern mit diesem „Werkzeug“ der lokale Bezug und damit eine Vermeidung von auswärtigen Unterbringungen, eine systematische Nutzer:innenorientierung und deren verlässliche Teilhabe

gefördert werden könnte. Darauf, dass es in sogenannten „aussichtslosen Fällen“ wenn auch keine Lösungen, so doch für alle erträgliche Regelungen geben kann, verweist die Arbeit von *Maren Peters* in der „Koordinierungsstelle Individuelle Hilfen“ des Paritätischen in Hamburg. An einem Beispiel demonstriert sie, wie schwierige Situationen bewältigt werden können, wenn das Autonomiebedürfnis von Kindern und Jugendlichen verstanden, respektiert und genutzt wird. Ihr Beitrag unterstreicht, dass es schon jetzt Alternativen zur geschlossenen Unterbringung gibt. Die so zentrale Perspektive von Betroffenen und deren Forderungen wird in einem durch *Björn Redmann* gerahmten offenen Brief unterstrichen. Dieser stammt aus einem aktuellen Projekt, auf dessen kommende Ergebnisse in dem Beitrag verwiesen wird. Dieser Beitrag füttert die Hoffnung, da er zeigt, dass an unterschiedlichen sozialen und geografischen Orten von unterschiedlichen Menschen durchaus konstruktiv Widerstand geleistet wird. Mit dem abschließenden Beitrag des *Arbeitskreises Kritische Soziale Arbeit Hamburg* werden Schritte zur „Heimkampagne 3.0“ skizziert, die auf eine Abschaffung der geschlossenen Unterbringung sowie die Überwindung der Stufen- und Phasenmodelle und eine Demokratisierung der Jugendhilfe zielt.

Teil I

Dressur zur Mündigkeit?

Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg,
Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung

„Die Gewalt, die hunderttausende Betroffene in West und Ost in den öffentlichen Erziehungsheimen der 40er bis 80er Jahre erfahren mussten, hat viele Gesichter. Beispiele für Erniedrigung, Missbräuchlichkeit und Terrorisierung durch Drohung und Isolation gehören zu den häufigsten Berichten von Betroffenen: Arrest, Essensentzug, stundenlanges Stehen oder Schlafentzug bis hin zu körperlicher und sexueller Gewalt waren eher Regel denn Ausnahme.“ (Schruth 2014, S. 177)

„Die Jugendhilfe hat sich im Ganzen ihrer Vergangenheitsschuld nicht gestellt. Das bedeutet auch, dass die Chance, aus der kritischen Selbstreflexion der ‚dunklen Seite‘ ihrer Geschichte für die Gegenwart und für die Zukunft zu lernen, weitgehend nicht genutzt wurde. Die in vielen Bundesländern wieder praktizierte ‚geschlossene Unterbringung‘ von wieder als ‚verwahrlost und schwersterziehbar‘ definierten Kindern und Jugendlichen ist ein Beispiel dafür.“ (Kappeler 2013, S. 30)

„Wenn das aber stimmt, gibt es Todsünden der Pädagogik, nämlich Arrangements und Umgangsformen, in denen Menschen nicht anerkannt werden, in denen sie nicht lernen können, sich selbst zu achten und zu mögen, in denen ihnen von anderen demütigend, stigmatisierend und strafend signalisiert wird, dass es kein Glück ist, dass sie auf dieser Welt sind, dass es besondere Herablassung braucht, damit sie überhaupt ausgehalten werden, dass sie sich Mühe geben müssen, damit sie irgendwo einen Platz in der Welt finden, die sie eigentlich nicht braucht.“ (Thiersch 2014, S. 24)

Es ist also, wie die Zitate verdeutlichen, keineswegs so, dass mit dem Abschluss des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2009–2011) alles zum Besten stünde – im Gegenteil: trotz unbestreitbarer Verbesserungen gibt es eine zunehmende Tendenz der Verletzung von Kinderrechten. Dass aus Heimkarrieren unter den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)/Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Maßnahmenkarrieren geworden sind, ist

bekannt. Bekannt ist auch, dass am Ende beider Karrieren die geschlossene Unterbringung stand und steht. Sah es in den 1980er Jahren so aus, als würde die geschlossene Unterbringung insgesamt abgeschafft und sah das neue KJHG dieses Instrument ausdrücklich *nicht* vor, so hat sich die Zahl der geschlossenen Unterbringungsplätze in den letzten 20 Jahren von ca. 125 auf knapp 400 mehr als verdreifacht. Nach der tendenziell positiven Evaluation dieser Einschließung im Namen des Kindeswohls durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) (2006) und der erst vorsichtigen (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht (KJB) 2001, S. 239f.) und dann entschiedenen Befürwortung geschlossener Unterbringung als Hilfe zur Erziehung (vgl. 14. KJB 2013, S. 349f.) ist mit einer weiteren Steigerung der Plätze sowie der öffentlichen Akzeptanz dieser Ausschließung zu rechnen. Das Ziel, die geschlossene Unterbringung abzuschaffen, ist unter diesen Umständen noch schwerer zu erreichen als bislang. Es ist deshalb notwendig, nicht nur diese selbst zu thematisieren, sondern auch alle Prozesse und Verfahren bzw. Technologien, die das Feld für die geschlossene Unterbringung vorbereiten und für ständigen Nachschub sorgen. Dafür müssen wir alle Tendenzen, die zu derartigen Verschiebeparkplätzen führen, untersuchen und kritisieren. Aus dieser Perspektive ist die geschlossene Unterbringung ein Produkt der gesamten Jugendhilfepolitik, insbesondere aber der „versäulten“ Hilfen zur Erziehung: Es gibt keine schwierigen Jugendlichen, es gibt schwierige Entscheidungssituationen, in denen Fachkräfte sich nach einer – in der Regel heftigen – Eskalation gezwungen sehen, sich für eine geschlossene Unterbringung zu entscheiden, weil ihnen keine Alternativen zur Verfügung stehen. An dieser hegemonialen Praxis ist also anzusetzen, will man die geschlossene Unterbringung wirklich abschaffen (vgl. Widersprüche, Hefte 129 und 131).

In diesem Zusammenhang gibt es eine bislang im wissenschaftlichen und fachpolitischen Diskurs kaum beachtete, in der Praxis aber mittlerweile vorherrschende Technologie: die des „Stufenvollzuges“ oder des „Phasenmodells“. Dieses Konzept – inspiriert von den Bootcamps in den USA und behavioristischen Dressurexperimenten – fußt auf entwürdigenden und stigmatisierenden Degradierungszeremonien, auch wenn findige Professionelle für deren Bezeichnung ständig neue Vokabeln erfinden. Die alten Formen einer „schwarzen Pädagogik“ gibt es in abgewandelter, verschleierter und elaborierterer Form heute noch und gibt es in zunehmendem Maße wieder, auch wenn der Arrest jetzt „Time-out-Raum“, Knebelungen jetzt „Begrenzungen“ heißen und die Modernisierung der heutigen Erniedrigungen im Vokabular der Konfrontativen Pädagogik eine wissenschaftliche Legitimation erfährt. So können schon Kinder in Tagesgruppen wütend angeschrien und fertiggemacht werden, wenn sie sich den normativen Anforderungen der Institution nicht unterwerfen (vgl. Herz 2005).

Die Grundform dieser Praxis ist immer die gleiche: In der Eingangsstufe oder Eingewöhnungsphase werden den Eintretenden die Verhaltensvorschriften für diese neue Situation bekannt gemacht, einschließlich der dazugehörigen

Sanktionen, wenn sie nicht eingehalten werden, bzw. der Belohnungen, wenn man sich den vorgeschriebenen Regularien unterwirft. Diese Vorschriften sind immer belastend und entwürdigend, da sie die Bewegungsfreiheit, die Kommunikation und sozialen Kontakte einschränken, Genussmittel verbieten, die Wahl der Kleidung reglementieren oder andere Schikanen erfinden, die als pädagogisch notwendige Strukturierung getarnt werden. Nach „erfolgreicher“ Anpassung wird in der zweiten Stufe oder Orientierungsphase der Regelkatalog gelockert, so dass die „ProbandInnen“ in ihrem Interesse an Erleichterungen angesprochen werden. Bei Regelverstößen ist eine Rückkehr auf die vorherige Stufe oder Phase verbindlich vorgeschrieben. Die letzte Stufe oder eine entsprechend charakterisierte „Normalphase“ enthält weitere Vergünstigungen, sofern man sich an die jetzt zwar noch weiter gelockerten, aber noch immer eingrenzenden Bestimmungen des Settings hält. Auch hier ist bei Verstößen eine Rückstufung möglich und üblich. Dieses Setting verlangt von *allen* beteiligten Akteuren die strikte Befolgung aller Regeln. Erleben die Kinder und Jugendlichen die gewaltsame Struktur bestenfalls als Verwerfung (Anerkennung der Person bei deutlicher Verurteilung der Tat), meistens jedoch als Entwertung ihrer gesamten personalen und sozialen Identität, sind auch die Fachkräfte in einen schematischen Ablauf gepresst, der ihnen keine Freiräume der Entscheidung lässt und so vielfach ihrem professionellen Selbstbild widerspricht. Derartige Stufenprogramme widersprechen grundlegenden Menschenrechten und sind nicht mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) zu vereinbaren. Da diese unmittelbare Rechtsgültigkeit in der BRD hat, müssen Einrichtungen, die mit derartigen Degradierungszeremonien arbeiten, abgeschafft werden oder zumindest gezwungen, ihre Arbeitsweisen fundamental zu verändern.

Waltraud Kerber-Ganse (2009) führt dazu in ihrer grundlegenden Untersuchung über die Menschenrechte des Kindes aus:

„Das Kind ist das Subjekt von Menschenrechten, das ist die Botschaft der Konvention. [...] Die Bedeutung dessen, was mit Subjektstellung des Kindes gemeint sein kann, ist also bei Korczak sehr konkret zu lernen. [...] Die Reichweite der Forderung nach Nicht-Diskriminierung in der Konvention kann man mit Korczak besonders eindrücklich ermessen, nämlich als die Gleichheit von Erwachsenen und Heranwachsenden in der Wechselseitigkeit des gegenseitigen Respekts. Zu diesem Respekt gegenüber der Ebenbürtigkeit des Kindes gehört für Korczak auf Seiten des Erwachsenen, wie immer wieder betont, die Unermüdlichkeit des Lernens vom Kind. Anerkennung des Rechtes des Kindes auf Achtung fordert dem Erwachsenen also ein Umlernen gerade im Alltäglichen ab.“ (Kerber-Ganse 2009, S. 155 f.)¹

1 Nach der UN-KRK sind Kinder Menschen von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Dass es dazu auch in der Bundesrepublik gelingende Praxisbeispiele gibt, belegen Mechthild Wolff und Sabine Hartwig in ihrer umfassenden repräsentativen Befragung von Jugendlichen zwischen zwölf und 18 Jahren in deutschen Heimen, in denen sie eine der UN-KRK entsprechende Beteiligungspraxis von Kindern und Jugendlichen folgendermaßen charakterisieren: „Das sind: ein Bottom-up-Prozess der Aushandlung zur Schaffung von Voraussetzungen für Beteiligung; eine pädagogische Grundhaltung des Personals, welche zu einem ‚Beteiligungsklima‘ in einer Einrichtung beiträgt; die konzeptionelle Festschreibung institutioneller Rahmenbedingungen; das Recht auf Seiten der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenen Definition dessen, was Qualität und Qualität von Beteiligung in einem Heim ausmacht“ (Kerber-Ganse 2009, S. 208).

Was tun? Vorschlag für ein Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung

Um eine Vorstellung über Ausmaß und die verschiedenen inhaltlichen Ausprägungen des Stufenvollzuges und seiner Begründungen zu erlangen und zugleich das bisher unterbelichtete Thema dieser neu-altens Unterdrückungs- und Disziplinierungsform im Heimaltag öffentlich bekanntzumachen, schlagen wir vor, am 30. Oktober 2018 (14:00 Uhr bis 21:00 Uhr) in der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie Hamburg ein Tribunal über diese Verletzung von Kinderrechten abzuhalten. Der Ort erscheint uns besonders geeignet, da im „Rauhen Haus“ die moderne Heimerziehung in Deutschland ge- und begründet wurde (allerdings ohne Stufen- bzw. Phasenvollzug). Ausgangspunkt soll die UN-KRK sein. Im Tribunal soll geklärt werden, ob und in welchem Ausmaß die Stufen- und Phasenprogramme gegen den gesamten Tenor der Kinderrechte verstoßen, vor allem aber gegen die folgenden Artikel:

Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot. Jedem Kind muss ein Aufwachsen „ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ (Abs. 1) gewährleistet werden.

Art. 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang. Danach darf ein Kind „nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt“ werden (Abs. 1). Wenn das in einem gerichtlich angeordneten Verfahren dennoch geschieht, „ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern“ (Abs. 2).

Art. 12: Berücksichtigung des Kinderwillens. Die Willensäußerungen jedes Kindes sind „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten [...] angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (Abs. 1) zu berücksichtigen.

Die daraus abgeleitete Forderung nach Abschaffung von Zwangsmaßnahmen ist allerdings durchaus umstritten. Die Befürworter von pädagogisch legitimiertem Zwang und therapeutisch begründeter Einschließung sehen in ihrer Praxis vielmehr notwendige Interventionen, um gefährdete Kinder und Jugendliche vor ihrem eigenen, risikoreichen Verhalten zu schützen. Diese Kontroverse soll im Tribunal zugespitzt werden. Im Mittelpunkt des Tribunals steht eine Jury, die mit in der Sache kompetenten Personen besetzt ist. Eine „Staatsanwältin“ oder ein „Staatsanwalt“ vertritt die Anklage – in diesem Fall also die Verletzung der drei genannten Artikel der UN-KRK –, ein oder mehrere Verteidiger vertreten die Gegenposition. Geleitet und moderiert wird der Prozess durch eine „Richterin“ bzw. einen „Richter“. Nach einer Beweisaufnahme und den Plädoyers zieht sich die Jury zur Beratung zurück und verkündet danach ihren Beschluss und begründet diesen.

Gründe für das Tribunal

Sicher kann in diesem Tribunal nicht die grundlegende Kontroverse entschieden werden, die die Soziale Arbeit seit 200 Jahren prägt: Wie gestaltet sich das „Erzieher-Zögling-Verhältnis“ im pädagogischen Alltag? Die lange Geschichte und die vielen Beiträge dazu lassen sich zwei Polen zuordnen.

Der eine Pol lässt sich mit dem sozialen Code „Für“ kennzeichnen und ist Ausdruck der bis heute gültigen Vorstellung von der Unmündigkeit des Kindes. Diese Unmündigkeit bringt es mit sich, dass für das Kind nicht nur gesorgt, sondern in der Regel auch entschieden wird, was gut für es sei. Dass dazu auch Gewalt angewendet werden dürfe, war bis in unsere Zeit hinein selbstverständlich. Schon der Begriff „Rettungshäuser“ für die ersten Erziehungsheime unterstreicht die sich positiv verstehende Dominanz der Erwachsenenwelt. Bestand die praktische Kritik an diesem Modell in den ersten 100 Jahren im „Entweichen“ der Zöglinge aus diesen Zwangseinrichtungen, artikuliert sich mit Beginn des letzten Jahrhunderts an diesem Umgang mit der „Entwicklungsatsache“ (Bernfeld) auch sozialwissenschaftliche Kritik. In Goffmans Analyse der „totalen Institution“ (1961) bündelt sich die geballte Kritik am institutionellen Erzieher-Zögling-Verhältnis, das aus dieser Perspektive eine strukturelle Gegnerschaft macht, die häufig nicht nur auf Seiten der Kinder als Feindschaft erlebt wird.

Aus dieser Kritik entwickelte sich die Praxis des sozialen Codes „Mit“. Dass dieser nicht nur ein theoretisches Konstrukt blieb, sondern in vielfältigen Ansätzen auch praktisch realisiert wurde, dafür stehen Namen wie Bernfeld, Korczak

oder Makarenko. In dieser Tradition stehen auch die nach der Heimrevolte der 1960er Jahre sich durchsetzenden Konzepte einer Alltags- oder Lebensweltorientierung, wie sie vor allem Hans Thiersch entworfen hat. Im Kern enthält dieser Ansatz eine Aufhebung der Erzieher-Zögling-Dichotomie in Form einer „gemeinsamen Aufgabenbewältigung“, wie Eberhard Mannschatz (2010) es vorschlägt. Ähnliche produktive „Aufhebungen“ kennen wir von Buber oder Freire. Sie sind nicht primär institutionell gerahmt, was bedeutet, dass sie in unterschiedlichen organisatorischen und formellen Rahmen stattfinden können. Ausgangspunkt ist deshalb die Interaktions-Situation. Nimmt man ein derartiges situatives Projekt als den einen „Pol“ eines Spannungsverhältnisses, so lässt sich auf dem anderen Pol die Praxis geschlossener Unterbringung in Form „totaler Institutionen“ denken (vgl. Kappeler 2013).

Ein besonderes Kennzeichen geschlossener Unterbringung ist die Übereinstimmung bzw. die Gleichzeitigkeit von räumlicher und sozialer Ausschließung. Versucht man das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Polen differenzierter zu betrachten, so fällt auf, dass räumliche und soziale Ausschließung auseinandertreten können. Beispielhaft sei das an dem eben skizzierten „Stufenvollzug“ illustriert. In der Eingangsphase sind räumliche und soziale Ausschließung identisch, in den folgenden Phasen gibt es Lockerungen, vor allem was die räumliche Einschließung angeht. In der letzten Phase gibt es eine relativ hohe Bewegungsfreiheit. Die Qualität des Auseinandertretens von räumlicher und sozialer Einschließung lässt sich symbolisch an der Frage der „Schlüsselgewalt“ ablesen: Wer darf welchen Raum betreten? Überall dort – so lässt sich schlussfolgern – wo konsensual Zeiten und Orte und das, was dort geschehen soll, als „gemeinsame Aufgabenbewältigung“ geplant und realisiert werden, kommt es zu Erfahrungen von Ko-Operationen im Sinne von Klaus Türk (1999), der damit die Praxen von Assoziationen meint, die sich jenseits herrschaftlicher Organisation bilden. In und zwischen den beiden Polen lassen sich vielfältige Abstufungen denken, die ebenso viele Relationsmuster bilden. An ihnen können exemplarisch unterschiedliche Formen von Heimerziehung bzw. Maßnahmen-erfahrung rekonstruiert werden. Dabei lässt sich historisch rückblickend folgende Hypothese aufstellen:

Überall dort, wo es relativ große Einrichtungen mit „Stufenvollzug“ gibt, die zugleich räumlich (Stadtrand/grüne Wiese) und sozial („Fürsorgeheime“, „Jugendwerkhöfe“) stigmatisiert sind, dominieren Interaktionen und Verkehrsformen der „totalen Institution“.

Überall dort, wo es überschaubare und veränderbare Lebenszusammenhänge gibt und wo die Einrichtung räumlich und sozial in benachbarte Systeme eingebettet ist, tendieren die Situationen zu „gemeinsamer Aufgabenbewältigung“.

Die Stimmigkeit dieser Hypothese lässt sich sowohl an den Veränderungsprozessen im Westen (siehe den Beitrag von Kunstreich in Teil II) als auch an

den wie in einem sozialen Laborexperiment während der Wende vollzogenen Veränderungen in den Heimen in Ostdeutschland plausibel überprüfen (was bislang leider versäumt wurde). Glückstadt und Torgau waren zwar Endpunkte der Heim-Disziplinierung, waren damit Bedrohung und Erniedrigung zugleich, fordern allerdings zugleich heraus, auch *die* Heimsituationen zu untersuchen, die am anderen Pol, dem Pol der „gemeinsamen Aufgabenbewältigung“ standen und stehen. Auf Basis dieser Folie lassen sich heute sogenannte Grauzonen der geschlossenen Unterbringung erhellen: die vielfältigen Formen der „gestuften“ sozialen Ausschließung dürften heute noch immer – oder schon wieder – dominieren², zum Teil unter dem Vorwand von „Kinderschutz“ sogar noch ansteigen. Um die Räume zwischen den beiden Polen „totale Institution“ und „gemeinsame Aufgabenbewältigung“ zu bestimmen, wurden in einer exemplarischen Untersuchung (mit dem Konzept der Relationsmuster, wie es Marcus Hußmann (2011) entwickelt und Timm Kunstreich (2012) erweitert hat) Konzepte von stationären Einrichtungen analysiert (vgl. ausf. Kunstreich/Lutz 2015). Dabei wurde deutlich, dass bereits unter den gegebenen Bedingungen sehr unterschiedliche Praxen möglich sind – auch solche der gemeinsamen Aufgabenbewältigung und der Wahrung der Rechte des Kindes, wie auch die Studie und das Plädoyer von Kerber-Ganse verdeutlichen: „Man kann nicht über die Menschenrechte oder über die ‚Rechte des Kindes‘ nur *reden*. Das ist noch keine *Praxis*. Man kann aber – an einem *pädagogischen Ort* – *gemeinsam* mit Kindern, Verhältnisse schaffen, in denen für sie, für ihre Erfahrung und *mit* ihnen gemeinsam, die Menschenrechte des Kindes *wahr* werden. Sie, die Kinder, wären es in diesem Falle, die diese Verhältnisse ihrerseits immer wieder überprüfen, bewerten, verändern – *sie* wären die Akteure. Ist es diese Vision, welche auch in der Konvention für die Rechte des Kindes verkörpert ist? Diese Vision ist der Konvention inhärent: man kann sie aber mit den Augen von Korczak besser entdecken, herausarbeiten und verwirklichen“ (Kerber-Ganse 2009, S. 140 f., Hervorhebungen im Original).

2 Über die quantitative Anwendung von Stufen- oder Phasenvollzügen in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gibt es ausweislich einer Recherche beim Deutschen Jugendinstitut keine Untersuchungen. Einen Anhalt für den Umfang bietet die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen außerhalb Hamburgs in Einrichtungen der Heimerziehung. Danach sind zum Stichtag 30. 9. 2015 insgesamt 802 außerhalb Hamburgs liegende Einrichtungen belegt (davon ca. 80 % in Schleswig-Holstein und Niedersachsen). In ca. 15 % dieser Einrichtungen gibt es verhaltensmodifizierende Regularien: 115 Einrichtungen (14,3 %) weisen Token-Systeme aus. In 61 Einrichtungen gibt es in der Eingangsphase Kontaktbeschränkungen zwischen zwei und acht Wochen, in 42 Einrichtungen gibt es explizite Phasen- bzw. Stufenmodelle, in sieben Einrichtungen gibt es sogenannte Timeout-Räume (vgl. Große Anfrage der Linksfraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft vom 23. 10. 2015 und Antwort des Senats vom 20. 11. 2015, Drucksache 21/2013).

Literatur

- BMSFJ (Hrsg.) (2007): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien. Texte in amtlicher Übersetzung (8. Auflage)
- Falck, Hans (1997): Membership. Eine Theorie der sozialen Arbeit. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag
- Herz, Birgit (2005): Ist die „konfrontative Pädagogik“ der Rede wert? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, H. 16, S. 365–374
- Holzkamp, Klaus (1993): Lernen. Subjektwissenschaftliche Grundlegung. Frankfurt am Main: Campus
- Hußmann, Marcus (2011): „Besondere Problemfälle“ Sozialer Arbeit in der Reflexion von Hilfeadressaten aus jugendlichen Straßenszenen in Hamburg. Eine qualitative Studie unter besonderer Berücksichtigung der Membership-Theorie nach Hans Falck. Münster: Monsenstein und Vannerdat
- Hußmann, Marcus (2015): Die Membership-Theorie als Forschungsperspektive. In: Hußmann, Marcus/Kunstreich, Timm (Hrsg.): Membership und soziale Gerechtigkeit. Der Hans-Falck-Reader. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 39–58
- Kappeler, Manfred (2013): Heimerziehung in der (alten) Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik – und was wir daraus lernen können. Eine Textcollage, in: Widersprüche, H. 129, S. 17–33
- Kerber-Ganse, Waltraut (2009): Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. Opladen/Farmington Hill: Verlag Barbara Budrich
11. Kinder- und Jugendbericht (2001): Bundesregierung, Berlin
14. Kinder- und Jugendbericht (2013): Bundesregierung, Berlin
- Kunstreich, Timm (2012): Nutzung der sozialen Infrastruktur. Eine exemplarische Untersuchung in zwei Hamburger Stadtteilen (Lenzsiedlung und Schnelsen Süd), Region 2, Fachamt Jugend- und Familienhilfe Eimsbüttel, Hamburg
- Kunstreich, Timm (2014): Grundkurs Soziale Arbeit, Bd. 2, 5. Auflage (vergriffen, ebenso Bd. 1; beide können kostenlos heruntergeladen werden unter: www.timm-kunstreich.de)
- Kunstreich, Timm/Lutz, Tilman (2015): Dressur zur Mündigkeit? „Stufenvollzug“ als Strukturmerkmal nicht nur von offiziell geschlossenen Einrichtungen. In: Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe 12, S. 24–35
- Mannschätz, Eberhard (2010): Was zum Teufel ist eigentlich Erziehung? Berlin: Nora Verlag
- Schruth, Peter (2014): Perspektiven der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Opferinteressen ehemaliger Heimkinder – eine Verortung von Eindrücken. In: neue Praxis, 44, H. 2, S. 176–192
- Thiersch, Hans (2014): Schwarze Pädagogik in der Heimerziehung. In: Widersprüche, H. 131, S. 23–31
- Tischler, Klaus (2009): Sonderformen stationärer Jugendhilfe. In: Jugend Hilfe im Dialog (hrsg. von VPE e. V.) H. 4/2010, S. 44–56, Online: <http://docplayer.org/38231402-Jugendhilfe-im-dialog.html>
- Widersprüche, Heft 129 (2013): Wem hilft die Kinder- und Jugendhilfe?
- Widersprüche, Heft 131 (2014): Wem hilft die Kinder- und Jugendhilfe?
- Wolff, Mechthild/Hartig, Sabine (2006): Beteiligung – Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung. Abschlussbericht. Landshut

Eröffnungsplädoyer der Anklage

Helga Cremer-Schäfer, Friedhelm Peters



Dr. Helga Cremer-Schäfer
(Prof.'in a. D. Fachbereich Erziehungswissenschaften, Goethe Universität Frankfurt/Main)



Dr. Friedhelm Peters
(Prof. em. FH Erfurt, derzeit Vertretungsprofessor an der EHS Dresden; langjähriger stellvertretender Vorsitzender der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH); AKS Dresden)

Die Anklage von Praktiken der Kinder- und Jugendhilfe und ihren wissenschaftlichen Abteilungen, die „Geschlossene Unterbringung“ von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, legt den Bruch von Ver- und Geboten der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde, insbesondere:

Artikel 2,1: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungs- und Bestrafungsverbot. Eine Missachtung von Kinderrechten und des Diskriminierungs- und Bestrafungsverbots liegt bei Maßnahmen vor, die nach der Logik von „totalen Institutionen“ organisiert sind und die einen sozial degradierenden und punitiven Umgang mit Kindern fördern.

Die Verweigerung oder das Unterlaufen von Schutz-Geboten (Artikel 2,2) gehört zu solchen Praktiken; ebenfalls gehört dazu die instrumentelle Nutzung von „Kindeswohl“, um den freien Willen von Eltern in die Richtung von Einverständnis mit geschlossener Unterbringung zu steuern (Artikel 9); ebenfalls gehört dazu die instrumentelle Nutzung von „Kindeswohl“, um den Willen von Kindern und Jugendlichen *nicht* nach den gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

sichtigen, ihre kontinuierliche Teilnahme am Verfahren *nicht* tatsächlich zu sichern, eigensinnige und widerständige Handlungsweisen *nicht* verstehbar zu machen. All das setzt voraus, verdinglichende Etikettierungen der Person und besonders Ausschluss-Tickets in Wissensproduktionen und Praxis abzuschaffen.

Unterlassen werden muss staatlicherseits nicht nur eine ungleiche Verteilung „negativer Güter“ (Demütigung, Bestrafung, Leidzufügung, Degradierung, Deklassierung, Verdinglichung, Blockierung von Teilnahme an Gesellschaft, graduelle Ausschließung) nach rassistischen Kategorisierungen, nach Kategorisierungen von „Hautfarbe“, „Geschlecht“ oder einer unterstellten „Wertigkeit“ als Mensch.

Demütigungen, Bestrafungen, Leidzufügung, Degradierung, Deklassierung, symbolischer und faktischer Verdinglichung durch Herrschaft, Blockierung von Teilnahme an Gesellschaft, soziale Ausschließung in allen graduellen Formen sind generell mittels abolitionistischer Politik abzuschaffen.¹

Die Abschaffung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren Voraussetzungen (die Zuschreibungen von „Nicht-Gemeinschaftsfähigkeit“) bzw. Folgen (Diskriminierung und Ausschließung von Teilnahme an Gesellschaft) gehört zu den Prioritäten abolitionistischer Politik. Wir werden diese Anklage und die Forderung, alle Formen geschlossener Unterbringung einschließlich der neuen Grauzonen abzuschaffen, in acht Punkten darlegen und begründen.

1) Wenn geschlossene Unterbringung, einschließlich ihre modernisierten „Grauformen“, angeordnet oder wenn von ihnen gesprochen wird, geht es um Freiheitsentzug für Kinder und Jugendliche – auf nicht gegebener rechtlicher Grundlage.

Freiheitsentzug liegt immer dann vor, wenn

1. eine Person gegen ihren Willen in der Freiheit als ein Subjekt eines eigenen Lebens eingeschränkt wird;
2. Dauer und Stärke von Separierung und (Ein-)Schließung das Ausmaß eines altersgemäßen Schutzes überschreiten;
3. Kinder/Jugendliche in einen bestimmten (sozialen) Raum festgehalten werden sowie
4. die Person und ihre Handlungsweisen (ständig) überwacht, an einer vorgegebenen Norm gemessen wird, um die Person sozial zu zensieren und wenn

1 Zur Wahlverwandtschaft von Initiativen gegen geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe und abolitionistischer Politik vgl. Cremer-Schäfer 2014.

der Kontakt mit Personen außerhalb eines sozialen Raumes verhindert wird (vgl. Lindenberg 2010, S. 557).

Sind die vier Merkmale von Freiheitsentziehung gegeben, befindet sich eine Person in einer „Totalen Institution“ – auch wenn keine Mauern und Schließanlagen sichtbar wären.

Dieser Freiheitsentzug findet auf nicht vorhandener bzw. prekärer Rechtslage statt, da er nicht durch materielles Recht legitimiert ist; seine Begründungen werden aus anderen Rechtsbereichen als legitimatorische Hilfskonstruktionen importiert.² Das heißt auch, dass die Rechtmäßigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen nicht in Rekurs auf insb. die Artikel 2, 9 und 19 der UN-Kinderrechtskonvention geprüft wird. Diese betreffen das Recht des Kindes auf eine Erziehung, die frei bleibt von Diskriminierung, Bestrafung, Gewaltanwendung, frei von Schadenszufügung und Leiden, frei von Deklassierung, Armut und Vernachlässigung, frei von schlechter Behandlung oder Ausbeutung (einschließlich der sexuellen). Diese materiellen „Freiheiten von ...“ gelten nicht nur als Gebote für den Bereich des Privaten (der Eltern, Vormünder und Betreuerinnen); sie sind – zuvörderst – der Maßstab der Beurteilung von staatlich und gesellschaftlich organisierten Formen von Erziehung und Sorge.

2) Wenn geschlossene Unterbringung angeordnet bzw. genehmigt wird, geht es nicht um Kindeswohl, ...

... sondern um bürokratisch organisierte graduelle Ausschließung im Inneren von Gesellschaft. Selbst gebrochene Verständnisse von „Geschlossenheit“ gestalten räumliche Verhältnisse so, dass die Kinder und Jugendlichen gezwungen sind, körperlich anwesend zu sein. Das Ziel totaler Institutionen bleibt auch in modernisierten Formen unverändert: Durch stufenweise durchgesetzten Freiheitsentzug und gestufte Freiheitsgewährung (je nach Angepasstheit und Funktionieren von Kindern) werden Akteure in totalen Institutionen so programmiert, dass sie Kinder und Jugendliche wie „Insassen“ wahrnehmen, über die es gilt einen „kulturellen Sieg“ zu erringen – so der Begriff von Erving Goffman (1961/1973) in seiner klassischen und aktuellen empirischen Studie über „Asyle“ – über geschlossene Anstalten. Wir beziehen uns im Folgenden auf Beobachtungen und Begriffe der Untersuchung. Totale Institutionen – das können wir allen historischen und aktuellen Erfahrungsberichten von Eingeschlossenen

2 Zur Legitimation und Begründung solcher freiheitsentziehenden Maßnahmen wird auf die (zivilrechtlichen) Regelungen des § 1631b BGB zurückgegriffen (vgl. Schlink/Schatenfroh 2001; AG IGFH 2013, S. 73 ff.; DKSB-Stellungnahme 2015).

und Quellen entnehmen – wollen nicht nur eine „Disziplin von Handlungen“ (Goffman) durchsetzen, sondern sie schreiben Individuen eine „Disziplin des Seins“ vor: „eine Verpflichtung einen bestimmten Charakter zu haben und in einer bestimmten Welt zu leben“ (Goffman 1961/1973, S. 184). Kinder und Jugendliche erfahren damit die Welt als eine „verwaltete Welt“ (Theodor W. Adorno), in der Menschen eine „Zwangsideutlichkeit“ verordnet wird, ein fremdbestimmter Charakter. Zwangsideutlichkeiten verhindern individuelle Emanzipierung und eine befreite Gesellschaft.

3) Freiheitsentzug und Geschlossenheit als „Grauzone“ von Repression und Ausschließung

Die Zahl der als „fakultativ geschlossen“ beschriebenen Plätze mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe hat sich laut Schätzungen seit Mitte der 1990er Jahre verdrei- bis vervierfacht³; betroffen von solchen Maßnahmen sind aber u. a. wegen der unterschiedlichen Verweildauer in den Maßnahmen und wegen der blanken Zahlen jährlich deutlich mehr Kinder/Jugendliche als Plätze offiziell ausgewiesen sind⁴. Es haben sich ferner zusätzlich neue Formen von Grauzonen des Einschlusses in Form diverser Spezialgruppen, „Time-out-Räumen“ und „-zeiten“ entwickelt. Der Zwangscharakter der Maßnahmen und ihre Strukturanalogie zu tendenziell „totalen Situationen“ wird durch den Gebrauch von Euphemismen verborgen: z. B. mit dem Adjektiv „intensiv“ oder „intensiv-pädagogisch“ verbunden. Im Fall der Grauzone von freiheitsentziehenden Maßnahmen wird Orwell’sches New Speak gebraucht,

-
- 3 Darüber, wie viele Plätze es wirklich gibt, die geschlossen oder fakultativ geschlossen sind, gibt es keine klaren Erkenntnisse, sondern lediglich unterschiedliche *Einschätzungen*, die – nach Schließung der Haasenburg und Teilen des Friesenhofs 2014 und 2015 – zwischen 331 und 400 schwanken. Diese Angaben scheinen aber zu niedrig (s. Anm. 8). Dass es keine belastbaren Zahlen gibt, ist ein Skandal, denn über die Betriebslaubnisverfahren müssten die Landesjugendämter (LJÄ) dies eigentlich wissen. Schon Permien/Hoops (2006) haben angemerkt, dass sie in ihrer Untersuchung Einrichtungen gefunden haben, die langfristig geschlossen unterbringen, ohne dass ihre Plätze in irgendeiner Statistik auftauchen.
 - 4 In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der GRÜNEN (BT DS 18/11741) zum Thema „Anwendung von Zwang bei Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in Heimen“ vom 29.03.2017 weist „Tab. 2: Hilfen zur Erziehung (einschließlich Hilfen für junge Volljährige) mit richterlicher Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug nach § 1631b BGB (2008–2015): begonnene Hilfen und am Jahresende andauernde Hilfen“ für das Jahr 2015 620 begonnene und am Jahresende 1 469 andauernde Hilfen aus (S. 4). Diese Zahlen entsprechen 1,2 % bzw. 1,7 % aller in Heimerziehung untergebrachten jungen Menschen. Diese offiziellen Zahlen verdeutlichen noch einmal den Skandal, dass offenbar – angesichts der o. g. Platzzahlen – keiner weiß, wo diese jungen Menschen – freiheitsentziehend – untergebracht sind.

um das Autoritäre und Repressive von Maßnahmen zu verschleiern. Einrichtungen werben seit den 1970ern mit Euphemismen für Maßnahmen, die im individuellen Fall unter anderem und/oder zeitweise einen freiheitsentziehenden und einen Zwangscharakter haben.⁵

In geschlossenen Einrichtungen wie in offiziell offenen Einrichtungen werden zunehmend Zwangselemente reaktiviert, die mit zu einer neuen Unübersichtlichkeit und vermehrten Grauzonen in der Heimerziehung führen. Hier geht es z. B. um die Nutzung von sogenannten „Time-out-Räumen“, Leibesvisitationen oder Zimmerdurchsuchungen, die Verpflichtung zur Urinabgabe im Rahmen von Drogenscreenings, den Transport des Körpers gegen den Willen des Kindes z. B. zur Durchsetzung der Beschulung etc. Solche und andere Eingriffe in Grundrechte, z. B. auch Videoüberwachung, geschehen in vielen Einrichtungen ohne explizite schriftliche Konzeptionierung, ohne Meldung an das Landesjugendamt, ohne Diskussion im Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII, ohne Dokumentation und Evaluation. Weitere Maßnahmen in diesem Grauzonenbereich sind u. a. das zeitweise Abschließen von Türen, der Einbau ‚ausstiegssicherer‘ Fenster und vor allem strikt verhaltenstheoretisch orientierte Programme. Verpflichtende Punkte- und Stufenpläne im Kontext grenzsetzender und klar strukturierter Tagesabläufe verknüpfen Verhaltensanforderungen an Jugendliche mit der täglichen Vergabe von Punkten (z. B. für morgendliches Aufstehen, Schulbesuch, verpflichtende Aktivitäten im Freizeitbereich etc.), die über Wochen gesammelt werden und den Zugang zu Lebensqualitätsstufen ermöglichen, die immer reicher mit Privilegien ausgestattet sind. In ein und derselben Gruppe stehen den Jugendlichen also je nach Stufe verschiedene Privilegien und Annehmlichkeiten zur Verfügung. Bei einer Zunahme von unerwünschten Verhaltensweisen verlieren die Jugendlichen Punkte, was zu einer Degradierung auf eine niedrigere Stufe mit weniger Privilegien führt. Sinn dieser Konzepte ist es, einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, in dem sich Jugendliche Belohnungen verdienen können und müssen (vgl. Schwabe et al. 2006).

Die Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche artikulieren, bleiben Erfahrungen, die in totalen Institutionen gemacht werden – besonders in solchen, die in Gefängnissen mit „Stufenvollzug“ und anderen Formen repressiver Disziplinierung gemacht werden. Für die Jugendlichen „[...] ist es eindeutig: sie sitzen in der ‚Geschlossenen‘“ (Pankofer 2006, S. 89). „Stufenvollzug“ bedeutet weiterhin *nicht*, dass es nicht Kinder bzw. Jugendliche gibt, die sechs, zwölf, 15 oder

5 „Auffällig ist, dass viele geschlossene bzw. mit Freiheitszug arbeitende Jugendhilfeeinrichtungen mittlerweile hinsichtlich des Sprachgebrauchs betonen, dass sie nicht ‚geschlossene Unterbringung‘ anbieten, sondern Maßnahmen, die u. a. und auch ‚nur temporär‘ freiheitsentziehend sind. Das Strukturmerkmal der Geschlossenheit bzw. des Freiheitsentzugs wird in den Hintergrund geschoben, wenngleich es meist genau das Merkmal ist, das die Anfragepraxis bestimmt“ (Pankofer 2006, S. 90).

gar 36 Monate (vgl. Permien 2010) geschlossen untergebracht sind,⁶ weil und wenn sie im Kontext der vorherrschenden Stufenmodelle die jeweils höheren Stufen und damit Ausgang/Lockerungen oder Offenheit nicht erreichen und „bis zu ihrer Entlassung kaum Ausgang haben“.⁷

Über Grauzonen von Geschlossenheit zu sprechen bedeutet daher, über das mit der Gefängnisstrafe institutionalisierte Modell des „Stufenvollzugs“ aufzuklären. Es bedeutet über die Strukturanalogien von Gefängnissen und Maßnahmen aufzuklären, die damit werben, dass sie „starke Grenzen setzen“, in „reizarme Gegenden“ verfrachten, „klar gesetzte Strukturen vorgeben“, „hohe Verbindlichkeiten und Verpflichtungen“ einfordern; es bedeutet über Einrichtungen aufzuklären, die disziplinarische Maßnahmen oder Token-Programme anwenden und die reguläre Teilnahme an schulischer Bildung vorenthalten – bevor sie Fördern von Kindern und Jugendlichen zulassen.

4) Entscheidungen für geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe ignorieren das seit Anfang des 20. Jahrhunderts zur Verfügung stehende, empirisch fundierte Wissen über verdinglichende und zerstörerische Folgen von sozialen Orten, die herrschaftlich ein „Draußen im Drinnen“ organisieren

Das Ziel totaler Institutionen/geschlossener Anstalten bedient sich einer Kriegsmetapher: In Begriffen von Goffman geht es darum, einen „kulturellen Sieg“ über die Insassen-Objekte zu erringen. Das heißt Mittel, die eingesetzt werden, sollen ihre bisherige Lebensweise und ihrer Hoffnung ein Ende setzen, der Hoffnung, dass sie auch anders leben können: als Individuum in Gesellschaft. Die Mittel dazu sind nicht nur repressiv bis gewalttätig; praktiziert werden in totalen Institutionen „subtile Angriffe auf das Selbst“. Die Erzählungen von Eingesperreten lassen uns dies seit Jahrzehnten wissen.

Totale Institutionen markieren durch Aufnahmeverfahren und Demütigungen die Isolierung der Insassen von der „normalen“ gesellschaftlichen Lebensweise und den Übergang in eine Sonderbehandlung. Sie führen tendenziell zu „totalem Verlust der Handlungsautonomie“ von Subjekten. Verordnet wird eine Vielzahl restriktiver, detaillierter oder auch diffuser und widersprüchlicher Verhaltensnormen, die generell nicht einhaltbar sind oder in der Situation von Insassen nicht eingehalten werden können. Damit ist Sanktionierung, Ressour-

6 Worauf z.B. Pankofer (1997) und Campe (2003) sowie ein Bericht der taz (15.2.2013) unabhängig voneinander hinweisen.

7 Worauf Hoops/Permien (2006, S. 111), die ansonsten stets den Aspekt des ‚lediglich‘ temporären Einschlusses hervorheben, in einem Nebensatz en passant hinweisen.

cenentzug, Degradierung und Bestrafung jederzeit möglich. Insassenstatus bedeutet „Verlust von Handlungsökonomie“: Um alles muss gebeten werden, notwendige Äußerungen von Bitten werden vom Personal in der Regel als „ungebührlich“ zensiert; Bitten werden so, wie Eigensinn und Widerständigkeiten, zum Sanktionsanlass.

Die „Innenwelt“ von totalen Institutionen spaltet sich in polarisierte bis feindselige Welten des Personals und der Insassen auf, die sich fremd bis feindlich gegenüberstehen: Die polarisierte Innenwelt führt zu einem „organisierten Nicht-Verstehen“ der Handlungsweisen von Insassen. Handlungen und Personen werden nur als Störung und Abweichung kategorisiert, nicht aber als Versuche, in autoritären Beziehungen ein eigenes Selbst zu bewahren.

5) Die soziale Konstruktion der „Schwierigen“

Als immer gleiche Gründe für geschlossene Unterbringung werden „Unerziehbarkeit“, „Persönlichkeitsstörung“ bzw. „Unerreichbarkeit“ und/oder „Gefährdungssituationen“, „Selbst- und Fremdgefährdung“ oder „Gefährlichkeit“ angegeben. „Es ist disponibel, ob sie einer ‚Zwangserziehung‘ unterworfen, als ‚abnorme Personen‘ psychiatrisch behandelt, inhaftiert oder in bootcampähnlichen Einrichtungen diszipliniert werden“ (Oelkers et al. 2013, S. 161). Das hier aufscheinende Erziehungsverständnis, das wie andere Spezialisierungs- und Disziplinierungsvorstellungen wohl lebendiger und wirkmächtiger ist, als erwartet (vgl. Thiersch 2012), deckt sich mit einem, das Kupffer (1974, S. 252) bereits in seiner Paradoxie auf den Punkt gebracht hat: pädagogisch gemeinte (Jugend-) Strafe wie öffentliche Erziehung kulminieren darin, „dass Erziehung als Disziplinierung verstanden (wird), die Ordnung garantiert und die Jugendlichen davor bewahrt, auffällig zu werden. Normalerweise soll das in der Familie geschehen. Nur wer von dieser zunächst angebotenen Chance keinen Gebrauch macht, muss es sich gefallen lassen, dass die erforderliche Disziplinierung an ihm gewaltsam nachgeholt wird“.

Empirisch betrachtet gibt es diese Gruppe, für die geschlossene Unterbringung die „angemessene und notwendige“ Hilfe – so die Forderungen des SGB VIII – darstellt, gar nicht. Sie erweist sich bei näherem Hinsehen als ein Konstrukt. Bezüglich biographischer Belastungen und ‚Auffälligkeiten‘ bzw. ‚Delinquenz‘ unterscheiden sich die Jugendlichen, die geschlossen untergebracht werden, nicht von solchen in offenen Gruppen (vgl. Menk et al. 2013, S. 58 f.). Entscheidungen für freiheitsentziehende Maßnahmen sind hochgradig von Kontingenzen, blinden Flecken, Etikettierungsprozessen, politischem Klima, persönlichen Erfahrungen der Entscheider:innen, dem Leistungsprofil und -willen regional vorhandener Jugendhilfe etc. abhängig und erscheinen oft als ‚Negativindikation‘ in dem Sinne, dass man nicht weiß, was man mit der oder

dem Jugendlichen angesichts hohen erzieherischen Bedarfs machen soll. Der Gebrauch solcher Etiketten und Wirkungsorientierung ignorieren verfügbares Wissen über die Dialektik von organisierter sozialer Kontrolle und die Konstitution ihres Objekts:

1974 hat Wolfgang Keckeisen gegen solche Defizite an Reflexionskompetenz in der Jugendhilfe festgehalten: „Weder hat sich das kollektive Bedürfnis der sozial Abweichenden in den Institutionen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Rechtspflege die Mittel seiner Befriedung geschaffen; noch verlangt der Abweichler im einzelnen Fall der korrigierenden Reaktion, wie etwa der Begriff Erziehungsbedürftigkeit suggerieren könnte. Es verhält sich vielmehr umgekehrt: Die Sozialpädagogik als Komplex von Institutionen ist es, die den Gegenstand ihrer Praxis sich allererst ‚erzeugt‘ – und zwar in einem doppelten Sinn. Zum ersten schafft sie durch die geschichtliche Formung ihrer institutionellen und materiellen Voraussetzungen erst die Kategorien und Maßnahmen, die das Objekt möglicher Interventionen definieren: ohne Strafrecht und Gericht gäbe es keine Kriminellen, ohne Jugendrecht und Erziehungsheime keine Fürsorgezöglinge. Zweitens aber erzeugen die Institutionen den Gegenstand ihrer praktischen Maßnahmen in dem ganz handfesten Sinn, dass, *wo es um gesellschaftliche Devianz geht*, die Institutionen unabhängig vom Willen und Bedürfnis der Betroffenen, diejenigen auslesen, unter die Lupe nehmen, klassifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen unterwerfen, die ihnen – aufgrund wessen auch immer – verdächtig geworden, aufgefallen sind. Dass dies auch ohne und gegen den Willen der so zum Objekt gemachten geschehen kann und geschieht, macht deutlich, dass diese Interventionen, die das sozialpädagogische Objekt erzeugen, auf *Macht* beruhen. Unabhängig von den Absichten der Praktiker üben die Interventionen Herrschaft über die Betroffenen aus. Sie sind eine Form sozialer Kontrolle“ (Keckeisen 1974, S. 10).⁸

6) Entscheidungen für geschlossene Unterbringung und Stufenprogramme sind politisch kontingente und sozial selektive Entscheidungen, die auf punitive soziale Kontrolle zielen und den Einzelfall systematisch verfehlen

Des Weiteren ist – sowohl für das Jugendhilfesystem als Ganzem als auch bezogen auf jeden Einzelfall – skandalös, dass und inwieweit Entscheidungen für

8 Diese Einsicht gilt umso mehr als – wie selbst die Mitautorin der DJI-Studie, Permien, konzediert – „keineswegs ausreichend geklärt (ist), wann und in welchem konkreten Fall FEM [freiheitsentziehende Maßnahmen, d. Verf.] als angeblich letzte, einzige Möglichkeit überhaupt die passende Hilfe sein kann“ (Permien 2013, S. 192) – eine Bestimmung, die nach geltendem Recht aber erfüllt sein müsste.